

ZH_OBERGERICHT UH120237 vom 28. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH120237

FR: ZH_OBERGERICHT UH120237 du 28 septembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UH120237 del 28 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich führt eine Strafuntersuchung gegen die Polizeibeamten B._____ und C._____ aufgrund einer Anzeige von A._____. A._____ wirft den beiden dabei zusammengefasst vor, dass sie von ihnen während ihrer Verhaftung am 3. August 2011 verletzt worden sei. Sie erstattete dementsprechend Strafantrag (Urk. 9/3 - 4).

E. 2

Mit Schreiben vom 19. Juni 2012 ersuchte der unentgeltliche Rechtsbeistand von A._____, Rechtsanwalt X._____, bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich um vollumfängliche Akteneinsicht im gegen die beiden beschuldigten Polizeibeamten geführten Untersuchungsverfahren A-1/2012/86 (Urk. 9/Akten betr. Beschwerde Akteneinsicht/1). Die Staatsanwaltschaft beantwortete das Ersuchen mit Schreiben vom 25. Juni 2012 damit, dass ihm bereits am 8. Mai 2012 Akteneinsicht gewährt worden sei, zwischenzeitlich lediglich die Einvernahmen mit den beiden Beschuldigten stattgefunden hätten und ihm diese erst während der Einvernahme mit der Privatklägerin (A._____) offengelegt würden. Es gebe derzeit keine neuen Dokumente, welche ihm zugestellt werden könnten (Urk. 9/Akten betr. Beschwerde Akteneinsicht/2).

E. 3

Rechtsanwalt X._____ ersuchte daraufhin mit Schreiben vom 11. Juli 2012 nochmals um Akteneinsicht und verlangte im Falle deren Verweigerung um Erlass einer anfechtbaren Verfügung (Urk. 9/Akten betr. Beschwerde Akteneinsicht/3). Die Staatsanwaltschaft verfügte daraufhin am 12. Juli 2012, dass das Recht auf Einsicht in die Akten einstweilen mit Bezug auf die Einvernahmeprotokolle vom 24. Mai 2012 der beiden beschuldigten Personen B._____ und C._____ nicht gewährt werde. Sie beschränkte diesbezüglich das rechtliche Gehör bis zur Durchführung der Einvernahme der Privatklägerin A._____ (Urk. 9/Akten betr. Beschwerde Akteneinsicht/4; Urk. 3).

E. 4

Das Recht auf Akteneinsicht wird den Parteien in allgemeiner Weise durch Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO gewährt. Art. 101 Abs. 1 StPO präzisiert diesen Anspruch bei hängigen Verfahren: Die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen, wobei eine Einschränkung nach Art. 108 StPO ausdrücklich vorbehalten bleibt (Art. 101 Abs. 1 StPO). Die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts stellt in zeitlicher Hinsicht gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO einen Anwendungsfall der Einschränkung des rechtlichen Gehörs wegen Rechtsmissbrauchs nach Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO dar und geht letztgenannter Norm als *lex specialis* vor.

Somit bleibt Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO für die von Art. 101 Abs. 1 StPO nicht genannten Fälle massgebend. Der Vorbehalt von Art. 108 StPO bedeutet, dass die Einschränkungen nach Art. 108 StPO erst aktuell werden, wenn grundsätzlich Akteneinsicht (nach Art. 101 StPO) gewährt werden müsste, der Anspruch aber aus den dort genannten Gründen verweigert werden soll (Markus Schmutz in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 101 N. 18).

E. 5

Gemäss dem Ausgeführten verkennt die Beschwerdeführerin, dass einer Partei das Akteneinsichtsrecht nach Art. 101 Abs. 1 StPO nicht nur verweigert werden kann, bevor die erste Einvernahme der beschuldigten Person durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt worden ist, sondern auch, soweit die Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch sie noch nicht erhoben worden sind. Unter

- 5 - die Erhebung der "übrigen wichtigsten Beweise" fallen insbesondere die Edition von relevanten Bankunterlagen, das Einholen kriminaltechnischer Berichte oder rechtsmedizinischer Gutachten über entscheidungswesentliche Tatfragen, die Durchführung einer Fotokonfrontation oder die Befragung des Opfers im Falle von Delikten gegen die körperliche oder sexuelle Integrität (Schmutz, a.a.O., Art. 101 N. 15; Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich 2009, Art. 101 N. 4). Vorliegend wurden die beiden beschuldigten Personen bereits staatsanwaltschaftlich einvernommen (Urk. 9/7 - 8). Eine Einvernahme der Beschwerdeführerin durch die Staatsanwaltschaft steht hingegen noch aus. Die Einvernahme der Beschwerdeführerin als mutmassliches Opfer und Hauptbelastungszeugin bzw. bedeutende Auskunftsperson (Art. 178 lit. a StPO) kommt ohne Weiteres die Bedeutung eines wichtigen noch zu erhebenden Beweises im Sinne von Art. 101 Abs. 1 StPO zu. 6.1. Auf Grund der ihr zum jetzigen Zeitpunkt verweigerten Akteneinsicht in die Einvernahmen der beiden Beschuldigten sieht die Beschwerdeführerin ihr Recht, Ergänzungsfragen zu stellen, verunmöglicht. Eine frühe Gewährung der Akteneinsicht sei jedoch wichtig, um die Parteien zu befähigen, solche zu stellen. Der Beschwerdeführerin müsse zwingend die Möglichkeit eingeräumt werden, sich auf mögliche Ergänzungsfragen vorzubereiten, was wiederum nur dann gehe, wenn sie auch Akteneinsicht erhalte (Urk. 2 S. 4 Ziff. 8 - 10). 6.2. Die Beschwerdeführerin wurde zunächst mit Schreiben vom 9. Juli 2012 auf den 29. August 2012 vorgeladen. Schliesslich wurde diese Vorladung mit Schreiben vom 26. Juli 2012 auf den 3. Oktober 2012 verschoben. Als Gegenstand der Vorladung wurde die Einvernahme der Beschwerdeführerin als Auskunftsperson angegeben und dazu bemerkt, dass anschliessend an diese die "Konfrontationseinvernahme / Stellungnahme und Ergänzungsfragen mit den Beschuldigten" folge (siehe entsprechende Vorladungen / Verhandlungsanzeigen in Urk. 9/20). In diesem Zusammenhang wies die Staatsanwaltschaft bereits in ihrer Verfügung vom 12. Juli 2012 darauf hin, dass der Beschwerdeführerin nach bzw. während der Durchführung der Beweisabnahme (Einvernahme der Beschwerde-

- 6 - führerin) die Einsicht in die gewünschten Akten gewährt werde und das Recht, danach noch Ergänzungsfragen stellen zu können, gewahrt sei (Urk. 3). In ihrer Stellungnahme vom 6. August 2012 machte die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der ergangenen Vorladungen deutlich, dass es sich bei der Konfrontation einzig um eine kurze Befragung der beiden Beschuldigten zum soeben Gehörten (Einvernahme der Beschwerdeführerin) handle, dies in Form einer Konfrontation, damit die Beschuldigten gleichzeitig Stellung nehmen müssen, es sich nicht um eine neuerliche Einvernahme der Beschuldigten handle,

und schon gar nicht um eine Konfrontationseinvernahme zwischen der Beschwerdeführerin und den Beschuldigten. Die Staatsanwaltschaft erklärte weiter, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der Stellungnahmen der Beschuldigten natürlich auch ihre Fragen stellen könne, dies aber noch lange nicht bedeute, dass das ihre einzige Fragemöglichkeit bleibe. So wie sich die Sachlage darstelle, würden nach der Einvernahme der Privatklägerin sicher noch weitere Zeugen einvernommen. Anschliessend würden sich selbstverständlich weitere Möglichkeiten ergeben, den beschuldigten Personen Ergänzungsfragen zu stellen. Die Staatsanwaltschaft stellt sich sodann auf den Standpunkt, dass damit nicht einzusehen sei, wie diese Vorgehensweise die Rechte der Beschwerdeführerin beschneiden könnte. Es sei absolut üblich, von den beschuldigten Parteien im Anschluss an eine wichtige Einvernahme Stellungnahmen einzuholen (Urk. 8 S. 2). 6.3. Das umschriebene Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist auch im Lichte der seitens der Beschwerdeführerin vorgebrachten Einwände nicht zu beanstanden. Indem ihr im Anschluss an ihre Befragung Einsicht in die verlangten Einvernahmen der Beschuldigten gegeben wird, werden ihre Rechte gewahrt und ihr auf Grund der Ausführungen der Staatsanwaltschaft - wonach ihr auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen gegeben werden wird - genügend Zeit eingeräumt, um sich auf allfällige Ergänzungsfragen vorzubereiten.

E. 7

Mit ihrer Verfügung vom 12. Juli 2012 handelte die Staatsanwaltschaft auch verhältnismässig (Daniela Brüscheiler in: Donatsch / Hansjakob / Lieber

- 7 - (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 101 N. 6), indem sie der Beschwerdeführerin und ihrem Rechtsbeistand nicht die Akteneinsicht in sämtliche Untersuchungsakten verwehrte, sondern nur in die Einvernahmeprotokolle der beschuldigten Personen vom 24. Mai 2012. Zudem wurde die Einschränkung lediglich bis zur Durchführung der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der Beschwerdeführerin verfügt (Urk. 3). Danach steht ihr eine Akteneinsicht offen. 8.1. Die Staatsanwaltschaft verfügt bei der Anwendung von Art. 101 StPO angesichts dessen offenen Formulierung über ein gewisses Ermessen und lässt eine Akteneinsicht vor Durchführung einer ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der beschuldigten Person bzw. Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise zu. Die Staatsanwaltschaft gewährt insoweit Akteneinsicht nach pflichtgemässen Ermessen (BGE 137 IV 280 E. 2.3.; Donatsch, Erste Erfahrungen mit dem Beweisrecht, forumpoenale 4/2012 S. 237 Ziff. V.; Felix Bommer, Parteilichkeit der beschuldigten Person bei Beweiserhebungen in der Untersuchung, recht 2010 S. 206). 8.2. Die Staatsanwaltschaft übt ihr Ermessen im vorliegenden Fall nicht unangemessen aus. Zu Recht begründet sie im gegenwärtigen Stand der Untersuchung die Einschränkung der Akteneinsicht damit, dass bei Gutheissung des Gesuchs die konkrete Gefahr bestünde, dass die Einvernahmeprotokolle oder deren Inhalt der Beschwerdeführerin bekannt gegeben würden, weshalb zu befürchten sei, dass ihre Aussagen im Hinblick auf die anstehende Einvernahme bewusst oder unbewusst beeinflusst würde (Urk. 3 S. 1). So sind spontane, aus eigener Erinnerung gemachte Aussagen von Verfahrensbeteiligten für die Wahrheitsfindung regelmässig hilfreich. Es ist nicht zu beanstanden, wenn es die Staatsanwaltschaft für die Ermittlung der materiellen Wahrheit als erfolgversprechender ansieht, die Beschwerdeführerin ohne vorgängige Kenntnis der Aussagen der Beschuldigten einzuvernehmen. Der Einwand in der Beschwerdereplik, wonach durch eine rechtzeitige Eröffnung der Dokumente der

Überraschungsmoment vermieden werden könne, was schliesslich zu dem wirklichen Wahrheitsgehalt näher kommende Aussagen führe als eine eruptive, unüberlegte Entgegnung

- 8 - (siehe Urk. 12 S. 3 Ziff. 5), vermag demgegenüber nicht zu überzeugen. Die Beschwerdeführerin ist aufgrund ihrer eigenen Anzeige mit den gegen die beiden Beschuldigten erhobenen Vorwürfen vertraut, weshalb ihr der Gegenstand der Untersuchung für ihre Einvernahme genügend bekannt ist. Das weitere Vorbringen in der erwähnten Replik, wonach der Inhalt der Aussagen der Beschwerdeführerin durch die Aktenkenntnis nicht berührt würden, stünden diese doch unter der Androhung nach Art. 307 StGB (falsches Zeugnis; Urk. 12 S. 3 Ziff. 5 u. 7), geht fehl. Nach Art. 178 lit. a StPO wird als Auskunftsperson einvernommen, wer sich als Privatklägerschaft konstituiert hat. Die Beschwerdeführerin wurde als Auskunftsperson vorgeladen (Urk. 9/20/Vorladung der Beschwerdeführerin vom 26. Juli 2012). Auskunftspersonen werden nun aber gerade nicht unter Vorhalt von Art. 307 StGB einvernommen, jedoch unter Hinweis auf Art. 303 bis 305 StGB (Art. 181 Abs. 2 StPO; Schmid, a.a.O., Art. 181 N. 7). Ungeachtet dessen würde aber auch durch solch einen Hinweis nicht gewährleistet, dass die Beschwerdeführerin bei Kenntnis der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen der Beschuldigten ihre Aussagen unbeeinflusst von diesen machen würde; sei dies bewusst oder unbewusst. 8.3. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft das Interesse an der unbeeinflussten Beweisabnahme höher einschätzt, als das Interesse der Beschwerdeführerin, die fraglichen Akten bereits vorgängig ihrer Einvernahme einzusehen (Urk. 3 S. 1). So kann sie - wie bereits ausgeführt (siehe Erw. II.6.) - ihr Recht auf Akteneinsicht wie auch darauf, Ergänzungsfragen an die Beschuldigten zu stellen, nach ihrer Einvernahme wahrnehmen. Die Rechte der Beschwerdeführerin bleiben gewahrt. 8.4. Sofern der Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin damit, dass er ausführt, die Beschwerdeführerin habe einen Anspruch auf eine rechtliche Beratung und Verbeiständung, eine hinreichende Beratung könne ohne vollständiges Aktenmaterial jedoch nicht mehr effektiv ausgeübt werden (Urk. 2 Ziff. 13), geltend machen will, dass zumindest ihm allein Akteneinsicht zu gewähren sei, kann dem nicht zugestimmt werden. So ist aus seinen Ausführungen, weshalb der Beschwerdeführerin Akteneinsicht gewährt werden soll (siehe Urk. 12 Ziff. 5; Erw.

- 9 - II.8.2.), ersichtlich, dass er beabsichtigt, ihr aus der Akteneinsicht in die beiden fraglichen staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen gewonnene Erkenntnisse oder entsprechende Protokolle zugänglich zu machen. Gerade dies aber soll mit der - wie vorhergehende und nachfolgende Erwägungen zeigen - zu Recht von der Staatsanwaltschaft verfügten Einschränkung der Akteneinsicht verhindert werden. Dem Rechtsbeistand selbst vollständige Akteneinsicht zu gewähren, ist somit nicht angezeigt. Davon geht auch die Staatsanwaltschaft aus (Urk. 8 S. 2 u.).

E. 9

Seitens der Beschwerdeführerin wird vorgebracht, es sei davon auszugehen, dass die Beschuldigten nach der ersten Einvernahme sämtliche Akten zur Verfügung gestellt erhalten hätten, so dass sie im Gegensatz zur Beschwerdeführerin über die Sachlage vollständig ins Bild gesetzt worden seien und nunmehr über alle wichtigen Akten verfügten. Dies stelle eine Verletzung des Prinzips der Waffengleichheit da (Urk. 2 S. 5 Ziff. 12). Dem ist schon grundsätzlich entgegenzuhalten, dass die Frage, ob überhaupt, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang das Akteneinsichtsrecht gewährt wird, für jede Partei und allfällig weitere Verfahrensbeteiligte gesondert zu beurteilen ist (Schmutz, a.a.O., Art.

101 N. 21). Dass den Beschuldigten und der Beschwerdeführerin durch die Staatsanwaltschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt in unterschiedlichem Umfang Akteneinsicht gewährt wird, ergibt sich so- dann daraus, dass die Beschuldigten schon staatsanwaltschaftlich befragt wurden, wohingegen eine solche bei der Beschwerdeführerin noch aussteht. Die Staatsanwaltschaft weist in ihrer Stellungnahme unter Verweis auf die Daten auf den Empfangsscheinen betreffend Akteneinsicht zu Recht darauf hin, dass auch den beschuldigten Personen bis zu ihrer ersten Einvernahme seitens der Staatsanwaltschaft keinerlei Akteneinsicht gewährt worden sei (Urk. 9/17 - 18).

E. 10

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Verweigerung der Akteneinsicht gestützt auf Art. 101 Abs. 1 StPO zu Recht erfolgt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Eine Prüfung des von der Staatsanwaltschaft ebenfalls angerufenen Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO erübrigt sich (siehe Erw. II.4).

- 10 - III. Grundsätzlich sind die Kosten eines Beschwerdeverfahrens von der unterliegenden Partei, vorliegend der Beschwerdeführerin, zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Beschwerdeführerin mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft vom 12. Juni 2012 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ihr Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand mit Wirkung auf 25. Mai 2012 bestellt wurde (Urk. 9/19/12), sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens inklusive der Aufwendungen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Beschwerdeverfahren auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist am Ende des Strafverfahrens durch die zuständige Behörde festzusetzen (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 2 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.